

Verkaufsbedingungen der PROGRESSIO Feinblechtechnik GmbH, 74858 Aglasterhausen

I. Allgemeines

- 1) Diese Bedingungen gelten für alle Verträge und Vertragsverhältnisse zwischen der PROGRESSIO Feinblechtechnik GmbH, Unterer Mappes 2, 74858 Aglasterhausen (im Folgenden PROGRESSIO genannt) und deren Vertragspartner (im Folgenden Kunde genannt). Die Bedingungen gelten auch für Nachbestellungen von Ersatz- und Zubehörteilen sowie für die Ausführung von Reparaturen und sonstigen Dienst- oder Werkleistungen.
- 2) Die Bedingungen gehen davon aus, dass es sich bei dem Vertragspartner um ein kaufmännisches Unternehmen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- 3) Für Rechtsverhältnisse aus der vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Ausgenommen sind die Regeln des Internationalen Kaufrechts, insbesondere das UN-Kaufrechtsübereinkommen (CSIG). Für die Auslegung von Lieferklauseln (fob, cif, etc.) gelten die von der Internationalen Handelskammer festgelegten „Incoterms 2010“.
- 4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt. Auch die Durchführung des Auftrags bedeutet keine Akzeptanz der Bedingungen des Kunden.

II. Vertragsangebot und -abschluss

- 1) Der Kunde ist an sein Angebot (Auftrag) bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung von PROGRESSIO, höchstens jedoch einen Monat gebunden. Der Vertrag wird mit Zugang der Auftragsbestätigung von PROGRESSIO rechtswirksam. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung, oder, wo solche nicht gegeben, die in Händen von PROGRESSIO befindlichen, vom Kunden abgesandten Schriftstücke. Bei Bestellungen des Kunden wird mangels näherer Angabe der normale Verwendungszweck vorausgesetzt. Insbesondere wird für die Funktionsfähigkeit der gelieferten Ware nicht von einem Einsatz „rund um die Uhr“ ausgegangen.
- 2) Wird auf elektronischen Weg bestellt, stellt eine evtl. automatisch erstellte Zugangsbestätigung noch keine Vertragsannahme dar, es sei denn, sie wird ausdrücklich so bezeichnet. Elektronische Bestellungen werden bei PROGRESSIO gespeichert, auf Verlangen werden die AGB per E-Mail übersandt.
- 3) Die Ausführung der Vertragsware erfolgt nach DIN Mittel 7168. Branchenübliche und zumutbare Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit dadurch die Ware in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt wird.
- 4) Nachträgliche abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch PROGRESSIO, desgleichen mündliche Nebenabreden.
- 5) Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung bleibt vorbehalten, Lieferfähigkeit von PROGRESSIO bleibt ebenfalls vorbehalten, es sei denn, PROGRESSIO hat die Lieferverhinderung zu vertreten.
- 6) Soweit im Bestimmungsland Einfuhrlizenzen oder sonstige Genehmigungen erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten zu beschaffen und bei Auftragserteilung deren Nummer, Genehmigungsdatum und Gültigkeitsdauer an PROGRESSIO mitzuteilen.

III. Planungs- und Konstruktionsunterlagen

- 1) An allen Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Kostenvoranschlägen usw., behält sich PROGRESSIO Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur zum Zwecke der Auftragsausführung zugänglich gemacht werden.
- 2) Wird ein schriftlicher Vertrag nachträglich wieder aufgelöst, so werden die geleisteten Planungs- und Entwurfsarbeiten dem Kunden nach der maßgebenden Leistungs- und Honorarordnung der Ingenieure in Rechnung gestellt.
- 3) Der Kunde versichert, dass Unterlagen, die er PROGRESSIO zur Verfügung stellt, keine fremden Schutzrechte verletzen. Der Kunde stellt PROGRESSIO insoweit von den Kosten etwaiger Interventionsprozesse frei.

IV. Rücktritt vom Vertrag

- 1) PROGRESSIO hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a) Umstände bekannt werden, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen werde (insbesondere Zahlungseinstellung, Geschäftsauflösung, Insolvenz, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Scheck- und Wechselproteste u. a.) und hierdurch die Erbringung der Gegenleistung gefährdet ist,
 - b) die Erfüllung der Lieferverpflichtung infolge der von PROGRESSIO nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch Dritte unmöglich wird,
 - c) höhere Gewalt die Erfüllung der Lieferverpflichtung nicht nur vorübergehend verhindert,
 - d) unvorhergesehene außervertragliche Belastungen (Wege und Einfuhrzölle, Steuern oder sonstige Zuschläge auf die Vertragsware, Devisenschwankungen), die nicht der Kunde zu tragen hat und welche nicht von PROGRESSIO zu vertreten sind, die Erfüllung der Lieferverpflichtung nicht nur vorübergehend erschweren oder verhindern,
 - e) der Kunde den Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt (Ziffer XII.) nicht nachkommt.
- 2) Im Rücktrittsfalle kann PROGRESSIO die Vertragsware an sich nehmen, fortschaffen oder die Absendung verlangen. Soweit der Rücktritt aus einem Grund erfolgt ist, welcher vom Kunden zu vertreten ist, trägt der Kunde die aus dem Rücktritt entstehenden Kosten.
- 3) Im Falle des Rücktritts hat der Kunde wegen geleisteter Anzahlungen oder sonstiger Ansprüche kein Zurückbehaltungsrecht an der gelieferten Ware.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk, ausschließlich Mehrwertsteuer, die in der jeweils gesetzlichen Höhe beaufschlagt wird. Sie enthalten nicht die Kosten für Verpackung, Verladung, Versicherung, Abladung und Zusammen- oder Einbau an Ort und Stelle.
- 2) PROGRESSIO behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreissteigerungen, Zöllen, Steuern, sonstigen Zuschlägen auf die Vertragsware oder Devisenschwankungen von mehr als 5% des Nettopreises eintreten. Diese wird PROGRESSIO dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 3) Aufwendungen auf die Ware bei der Einfuhr ins Bestimmungsland (Einfuhr-, Wegezölle und sonstige Zuschläge) sind nicht im vereinbarten Vertragspreis inbegriffen und gehen zu Lasten des Kunden.
- 4) Werden auf Verlangen des Kunden nach Vertragsabschluss Konstruktionsänderungen, Änderungen der Einbauplanung oder Umbauten an bereits fertig konstruierten oder in Herstellung befindlichen Vertragswaren vorgenommen, so ist PROGRESSIO berechtigt, die dadurch anfallenden zusätzlichen Kosten dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen.
- 5) Die Zahlung hat nach Lieferung oder mangels Abnahme durch den Kunden bei Meldung der Versandbereitschaft zu erfolgen. Verzug tritt nach den gesetzlichen Regeln ein, bei Angabe einer Zahlungsfrist spätestens mit Verstreichen dieser Frist.
- 6) Bei Zielüberschreitungen des Kunden ist PROGRESSIO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. In diesen Fällen ist PROGRESSIO zusätzlich berechtigt, gewährte Preisvorteile, wie Rabatte usw., aufzuheben und Lieferungen an den Kunden auch aufgrund anderer Aufträge bis zur Begleichung des Rückstandes zurückzubehalten. Höher Zinsen kann PROGRESSIO auf Nachweis verlangen.
- 7) Bei Nichteinhaltung fälliger Raten ist der gesamte noch offenstehende Betrag fällig.
- 8) Gegenüber Forderungen von PROGRESSIO kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Kaufleute sowie ihnen gleichgestellte juristische Personen des öffentlichen Rechts sind weder zu einer Leistungsverweigerung noch zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen berechtigt. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, können generell nicht geltend gemacht werden.
- 9) Bei allen Aufträgen ist PROGRESSIO berechtigt, zumutbare Teillieferungen vorzunehmen und zu berechnen, die dann jeweils nach Fälligkeit der Rechnung zu bezahlen sind.
- 10) Tritt ein Fall der Absätze 6 und/oder 7 ein, so ist PROGRESSIO berechtigt, nach Wahl die Gestellung von Sicherheiten oder Vorauszahlung für bestehende Aufträge zu verlangen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine andere Zahlungsweise (insbesondere Wechsel) vereinbart ist.
- 11) Bleibt der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Gestellung vereinbarter Sicherheiten im Rückstand, so stehen PROGRESSIO dieselben Rechte wie in Ziffer VII. Abs. 7 Satz 1 (Abnahme und Versand) zu.
- 12) Die Annahme von Schecks und Wechsel erfolgt nur erfüllungshalber. Diskontierungskosten und Wechselspesen trägt der Kunde, diese sind sofort nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Wenn ausnahmsweise eine Zahlung im Scheck-Wechselverfahren vereinbart ist, tritt Erfüllung erst mit Einlösung des letzten Wechsels ein.

13) PROGRESSIO bestimmt ausschließlich darüber, auf welche Forderungen etwaige Teilzahlungen anzurechnen sind. Trifft PROGRESSIO keine Bestimmung, so erfolgt die Verrechnung zunächst auf diejenige Schuld, die PROGRESSIO die geringste Sicherheit bietet. Im Übrigen gilt § 366 Abs. 2 BGB.

VI. Lieferfristen

- 1) Liefertermine sind, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, keine Fixtermine.
- 2) Vereinbarte Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. PROGRESSIO haftet nicht für alle durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen usw. entstandenen, durch PROGRESSIO nicht zu vertretenden Verzögerungen, Nichtbelieferungen und Beschädigungen.
- 3) Wird die vereinbarte Lieferung von PROGRESSIO nicht eingehalten, weil ein Lieferant trotz rechtzeitiger Bestellung die Vertragsware oder dazu erforderliche Teile nicht oder nicht rechtzeitig liefert, so haftet PROGRESSIO nicht. Die Lieferanten gelten nicht als Erfüllungsgehilfen von PROGRESSIO.
- 4) Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, bei verspäteter Lieferung die Annahme der Ware zu verweigern.

VII. Abnahme und Versand, Folgen der Nichtabnahme

- 1) Der Kunde hat das Recht, die Ware innerhalb von 10 Tagen nach Anzeige der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Annahmestort zu prüfen. Auf das Prüfrecht wird stillschweigend verzichtet, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen wird. In diesem Falle gilt die Ware mit Ablauf der Frist als ordnungsgemäß geliefert und genehmigt.
- 2) Ansonsten gilt die Ware mit Ablieferung an den Kunden oder dessen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäß geliefert.
- 3) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die PROGRESSIO nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage des Zugangs über die Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Verschuldet der Kunde die Verzögerung, so lagert die Ware für dessen Rechnung und auf dessen Gefahr.
- 4) Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Es gehen alle Risiken ohne Rücksicht auf die im Einzelfall vereinbarte Lieferart (Trade Terms und Incoterms) mit Absendung oder Abholung der Ware auf den Kunden über.
- 5) Der Transportweg und die Transportart werden von PROGRESSIO festgelegt. Die Festlegung erfolgt nach freiem, aber fachgerecht ausgeübtem Ermessen von PROGRESSIO unter Ausschluss jeder Haftung für die günstigste Versandart.
- 6) Berechnetes Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen. Die Leihverpackung ist frachtfrei in gutem Zustand zurückzusenden. Wird die Leihverpackung vom Kunden beschädigt oder gerät sie in Verlust, so ist PROGRESSIO berechtigt, dem Kunden den Neuwert dieser Gegenstände in Rechnung zu stellen, es sei denn, dieser weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 7) Bleibt der Kunde nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme der Ware länger als 14 Tage im Rückstand, so ist PROGRESSIO nach Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen berechtigt, den Vertragspreis zu verlangen. Nacharbeiten, die infolge der Lagerung bei PROGRESSIO notwendig werden (z. B. wegen Korrosionsschäden), sind von dem Kunden zu tragen und werden diesem gesondert in Rechnung gestellt.

8) Wird ein Auftrag aus Gründen nicht durchgeführt, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, werden dem Kunden 30 % des Vertragspreises berechnet, soweit die Planungen für diese Vertragsware bereits abgeschlossen sind. Ist die Vertragsware bereits in der Produktion, so hat der Kunde in jedem Fall den vereinbarten Vertragspreis zu zahlen. Wird die Ware nicht abgenommen, kann der Kunde einen Abzug vom Kaufpreis nur dann vornehmen, wenn er ersparte Aufwendungen von PROGRESSIO nachweist. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch von PROGRESSIO bleibt unberührt.

VIII. Mängelrügen

1) Mängelrügen und sonstige Beanstandungen jeder Art müssen schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Empfang der Ware bei versteckten Mängeln innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Feststellung direkt bei PROGRESSIO geltend gemacht werden.

2) Mängelrügen und sonstige Beanstandungen berechtigen Kaufleute und ihnen gleichgestellte Institutionen des öffentlichen Rechts nicht zur Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen.

3) Der Kunde hat PROGRESSIO alle Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Erhebung unbegründeter Mängelrügen entstehen.

IX. Gewährleistung

1) Bei Lieferung von selbst hergestellten Waren und Anlagen leistet PROGRESSIO Gewähr für einwandfreie Funktion und Fehlerfreiheit in Werkarbeit nach dem jeweiligen Stand der Technik für die Dauer von 1 Jahr ab Lieferung bzw. Zugang der Bereitstellungsanzeige. Werden für Herstellung von Vertragswaren andere Waren oder Warenteile durch PROGRESSIO bezogen oder Leistungen Dritter ins Anspruch genommen, insbesondere hinsichtlich der Oberflächenbearbeitung, so leistet PROGRESSIO für die Fehlerfreiheit dieser Waren oder Warenteile keine Gewähr. PROGRESSIO gibt jedoch die vom Bezieher geleistete Gewähr und Garantie an den Kunden weiter.

2) Die Gewährleistung von PROGRESSIO beschränkt sich auf die Reparatur der mangelhaften Ware oder des mangelhaften Warenteils bzw. auf die Nachbesserung mangelhafter Reparaturarbeiten sowie nach Wahl von PROGRESSIO auf die Reparatur oder den Ersatz eingesandter mangelhafter Teile.

3) Soweit die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

4) Sofern PROGRESSIO die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Kunde nicht zum Rücktritt berechtigt. Das gleiche gilt bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit oder nur geringfügigen Mängeln.

5) Der Schadenersatz beschränkt sich auf den unter X. festgelegten Umfang.

6) Der Kunde hat auf Wunsch von PROGRESSIO die beanstandete Ware am Geschäftssitz von PROGRESSIO für angemessene Zeit zur Prüfung zur Verfügung zu stellen oder die Prüfung am Standort der Ware zu ermöglichen. Kaufleuten und ihnen gleichgestellte Institutionen des öffentlichen Rechts steht kein Anspruch auf Ersatz der ihnen in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen zu. Sie sind verpflichtet, die Ware porto-, fracht- und verpackungsfrei an PROGRESSIO einzusenden, es sei denn, dies ist wegen der Beschaffenheit der gelieferten Ware unter wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen nicht möglich.

7) Der Kunde hat PROGRESSIO zur Erfüllung der Gewährleistungspflichten eine angemessene Frist zu gewähren. Die Frist beginnt frühestens mit Fälligkeit der Leistung. Ersetzte Teile werden Eigentum von PROGRESSIO.

8) Bei der Lieferung von Halbfabrikaten führt PROGRESSIO mit dem Kunden eine gemeinsame Prüfung durch. Hierbei werden diese Erzeugnisse auf ihre Güte und Beschaffenheit überprüft. Stimmt der Kunde den Ausfertigungen dieser Waren zu, so erlöschen Gewährleistungsansprüche bezüglich Güte und Beschaffenheit der Waren.

9) Eine Haftung für Mängel bei der Lieferung von Vertragswaren beschränkt sich in jedem Fall auf die reine Funktion dieser Gegenstände. Für die richtige Einplanung einer Vertragsware in eine von PROGRESSIO nicht gelieferte Gesamtanlage haftet PROGRESSIO nicht. Eine Haftung entfällt auch für Funktionen, die der Kunde voraussetzt, aber PROGRESSIO nicht detailliert bekanntgibt.

10) Die Gewährleistung erlischt, wenn die Ware von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der auftretende Mangel in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt ferner, wenn der Kunde die Vorschriften von PROGRESSIO über die Behandlung der Ware nicht befolgt.

11) Auftretende Mängel, Störungen oder Schäden jeder Art, die auf schuldhaftes oder unsachgemäßes Verhalten des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind oder die auf natürlicher Abnutzung, auf Überbeanspruchung, oder auf ungeeigneten Betriebsmitteln beruhen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Einflüsse elektrischer, chemischer oder physikalischer Art, es sei denn, Vertragszweck war gerade die Beherrschung solcher Einflüsse. Deren Einbezug in den Vertrag und die Gewährleistung kann im Übrigen nur bei genauen diesbezüglichen Vorgaben durch den Kunden erfolgen.

12) PROGRESSIO kann die Erfüllung berechtigter Gewährleistungsansprüche davon abhängig machen, dass der Kunde den vereinbarten Vertragspreis zuvor in voller Höhe bezahlt.

X. Haftung

1) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden gegen PROGRESSIO, gleich aus welchen Rechtsgründen, wie z. B. Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

2) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens PROGRESSIO, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht.

3) Verletzt PROGRESSIO fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, haftet PROGRESSIO auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschadens.

4) PROGRESSIO haftet nicht für Schaden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht wegen entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden des Kunden.

5) Die Haftung von PROGRESSIO nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

6) Alle Ansprüche gegen PROGRESSIO verjähren spätestens 12 Monate nach Lieferung der Ware oder Erbringung der sonstigen Vertragsleistung durch PROGRESSIO.

7) Die Vorschrift des § 852 BGB bleibt hiervon unberührt.

XI. Eigentumsvorbehalt

1) Alle Vertragswaren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises und aller Nebenleistungen sowie aller sonstigen gegenwärtigen und künftigen Forderungen von PROGRESSIO gegen den Kunden aus Rechtsgeschäften jeder Art Eigentum von PROGRESSIO. Im Falle laufender Rechnung gilt dies ausdrücklich auch für die Forderung von PROGRESSIO auf den jeweiligen Überschuss.

2) Scheck und Wechselannahme erfolgen durch PROGRESSIO nur erfüllungshalber und gelten erst nach endgültiger Befriedigung ohne Regressgefahr als Zahlungseingang. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich im so genannten Scheck-Wechselverfahren auch auf die Einlösung des von PROGRESSIO akzeptierten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht bereits durch Gutschrift des hingegebenen Schecks bei PROGRESSIO.

3) Solange die Waren im Eigentum von PROGRESSIO stehen, werden sie dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung aller vorgenannten Verbindlichkeiten leihweise überlassen.

4) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Verpfändung, Veräußerung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung der Ware an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von PROGRESSIO unzulässig. Die Ware darf jedoch im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterverkauft, bearbeitet und verarbeitet werden.

5) Falls die Ware ganz oder teilweise be- oder verarbeitet wird, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung für PROGRESSIO, so dass auch die verarbeitete Ware Eigentum von PROGRESSIO (Miteigentum) wird bzw. bleibt. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine neue Sache hergestellt wird (§ 950 BGB).

6) Werden die gelieferten Waren mit anderen, PROGRESSIO nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt PROGRESSIO Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde PROGRESSIO bereits jetzt anteilmäßig Miteigentum überträgt.

7) Der Kunde tritt seine Forderung aus einer etwaigen Weiterveräußerung schon jetzt in dem Betrage an PROGRESSIO ab, der dem Betrage der noch offenen Forderungen (vgl. Abs. 1) entspricht. Erfolgt die Weiterveräußerung mit anderen, PROGRESSIO nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung in dem Betrag an PROGRESSIO ab, welcher dem Verhältnis der PROGRESSIO gehörenden Waren zu den PROGRESSIO nicht gehörenden Waren entspricht.

8) Steht die Vorbehaltsware im Miteigentum von PROGRESSIO, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert von PROGRESSIO am Eigentum entspricht.

9) Für den Fall einer gestatteten Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ermächtigt PROGRESSIO den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung. Von einer eigenen Einziehungsbefugnis wird PROGRESSIO keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Kunde PROGRESSIO die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu nennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.

10) Bei Eingriffen von Gläubigern des Kunden, insbesondere bei Pfändung der gelieferten Ware, hat der Kunde PROGRESSIO sofort schriftlich Mitteilung zu machen sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

11) Die Vorbehaltsware ist während der Dauer des Eigentumsvorbehalts vom Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Feuer usw. voll zu versichern. Der Kunde tritt die Rechte aus den Versicherungen mit Abschluss des Liefervertrages an PROGRESSIO ab.

12) Die Versicherungsleistungen sind ausschließlich für die Wiederinstandsetzung der Ware zu verwenden. Im Totalschadensfall dienen sie der Tilgung des restlichen Vertragspreises, ein eventuell verbleibender Mehrbetrag ist dem Kunden auszuführen. Zahlt der Versicherer an den Kunden, so sind die bei diesem eingehenden Zahlungen fremdes Geld und vom eigenen Vermögen des Kunden sofort zu trennen (überwiesene Beträge sind auf ein Sonderkonto zu stellen, Barbestände sind von eigenen Barbeständen gesondert aufzubewahren). Die Weiterleitung an PROGRESSIO hat unverzüglich zu erfolgen.

13) Der Kunde hat PROGRESSIO von einem Schaden (Versicherungsfall) unaufgefordert und unverzüglich Mitteilung zu machen.

14) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, gestattet der Kunde PROGRESSIO oder Beauftragten von PROGRESSIO, die Räume, in denen sich die Vertragsware befindet, zu den üblichen Geschäftszeiten zur Prüfung des Zustandes der Ware zu betreten.

15) Kommt der Kunde mit seinen Zahlungspflichten in Verzug oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

16) Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nach, so erlischt das Gebrauchsrecht an der Ware und PROGRESSIO kann die Vorbehaltsware sofort vom Kunden heraus verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten sowie die Kosten einer etwaigen Weiterveräußerung gehen zu Lasten des Kunden. Diese werden mit 30 % des Kaufpreises berechnet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass geringere Kosten entstanden sind. Darüber hinausgehende Kosten sind von PROGRESSIO zu belegen. Falls der durch die Weiterveräußerung erzielte Betrag niedriger ist als die gegen den Kunden noch offenstehende Gesamtforderung zuzüglich der Wiederinbesitznahme- und Veräußerungskosten so hat der Kunde die Differenz nachzuführen.

17) Die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück in der Weise, dass die Vorbehaltsware zum wesentlichen Bestandteil dieses Grundstückes wird, bedarf der vorherigen Zustimmung von PROGRESSIO.

XII. Eigentum an Werkzeugen und Vorrichtungen

1) Soweit im Vertrag keine Vereinbarung über das Eigentum von Werkzeugen oder Vorrichtungen, die PROGRESSIO zur Produktion der Vertragsware erstellen muss, getroffen wurde, steht das Eigentum an diesen Gegenständen der PROGRESSIO zu.

2) Steht das Eigentum an diesen Werkzeugen und Vorrichtungen nach ausdrücklicher Vereinbarung dem Kunden zu, so hat PROGRESSIO das Recht, diese Gegenstände in Verwahrung zu nehmen. Das Recht zum Besitz an diesen Gegenständen erlischt erst dann, wenn PROGRESSIO kein wirtschaftliches Interesse mehr daran hat oder wesentliche wirtschaftliche Interessen des Kunden die Herausgabe rechtfertigen.

3) Ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung ist der Kunde nicht berechtigt, an ihn herausgegebene Werkzeuge und Vorrichtungen an Dritte weiterzuleiten. Das gilt selbst für solche Gegenstände, die nach Abs. 1 im Eigentum des Kunden stehen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wesentliche wirtschaftliche Interessen des Kunden dies rechtfertigen.

XIII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie aus den sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und PROGRESSIO ist 74821 Mosbach. PROGRESSIO kann im Klagewege ohne Rücksicht auf den Streitwert nach eigener Wahl das Amts- oder Landgericht als erste Instanz anrufen. PROGRESSIO ist auch berechtigt, am Wohnsitz des Kunden zu klagen.

2) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Zahlungen der Vertragspartner ist 74858 Aglasterhausen.

XIV. Verbindlichkeit der Bedingungen

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl rechtswirksam.